

# Die Literarische Praxis.

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des Vereins „Thüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins zu Leipzig“, der „Leipziger Journalisten- und Schriftsteller-Krankenkasse“, u. u.

Verleger: Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 3, Telephon: Amt Friedenau 3298.

Herausgeber und Redakteur: Walter Grosse, Berlin-Charlottenburg II, Leibnizstr. 97.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die „Lit. Praxis“ erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Österreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 50 Pf. für die 4gespaltene Petitzeile berechnet (bei mehrmaliger Aufgabe nach Rabattskala); Stellengesuche und Arbeitsofferten von Schriftstellern, wenn beim Verlage aufgegeben, mit 10 Pf., wenn beim Vermittler aufgegeben, mit 15 Pf. pro Zeile; Beilagen mit M. 2,50 pro Tausend.

9. Jahrg.

Friedenau-Berlin, den 21. Oktober 1908

Nr. 30.

## Die Literarische : Offertenliste : (Autorenwahlzettel)

erscheint von jetzt an in erweiterter und durch Hinzufügung eines Redaktionsteiles vergrößerter Form regelmäßig

am 15. jedes Monats.

Geht an ca. 4300 Verleger und Buchhändler, sowie ca. 1500 Zeitungen des deutschen Sprachgebiets.

Schluß der Inseraten-Aannahme jedesmal

am 13. jedes Monats.

## Internationale Urheberrechts- Konferenz.

Seit dem 14. d. Mts. tagt in Berlin die Internationale Urheberrechts-Konferenz, die sich mit der Frage der Revision der Berner Literarkonvention von 1886 beschäftigt. Von den Vertragsstaaten, welche die Konvention unterzeichnet haben, ist die Konferenz, mit Ausnahme von Haiti und Montenegro, beschickt worden. Vertreten sind mithin Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien mit sämtlichen Kolonien und Besitzungen, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis. — ferner haben Delegierte zur Konferenz entsandt: Chile, China, Columbien, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Paraguay, Persien,

Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika. Von diesen Staaten hat Liberia zwar die Berner Konvention unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, sodaß ein Anschluß an die Konvention nicht erfolgt ist.

Als deutsche Delegierte werden in der amtlichen Liste verzeichnet: „Se. Excellenz Dr. v. Studt, Königlich preussischer Staatsminister. Se. Excellenz Dr. v. Koerner, Wirklicher Geheimer Rat, Direktor im Auswärtigen Amt. Dr. Dungs, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Reichsjustizamt. Dr. Goebel v. Harrant, Geheimer Legationsrat, vortragender Rat im Auswärtigen Amt. Robolski, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Reichsamt des Innern. Dr. Kohler, Geheimer Justizrat, Professor in der juristischen Fakultät der Universität in Berlin. Dr. Osterrieth, Professor, Generalsekretär des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Délégué adjoint: Nadolny, Legationsrat im Auswärtigen Amt.“

Wie wir schon früher hervorgehoben haben, muß eine solche Vertretung als durchaus unzureichend bezeichnet werden. Außer den Professoren Kohler und Osterrieth befindet sich unter den deutschen Delegierten keine Persönlichkeit, die sich mit Urheberrechtsfragen näher beschäftigt hat; vor allem aber fehlen die Männer der Praxis, die Vertreter der schriftstellerischen und journalistischen Interessen.

Das Programm der Konferenz haben wir s. St. ausführlich wiedergegeben und auch die hauptsächlichsten Anträge der deutschen Reichsregierung, mit denen wir uns im Allgemeinen einverstanden erklären, veröffentlicht. Bedauerlich ist es, daß die Frage der Revision der Sonderliterarverträge nach amtlicher Mitteilung überhaupt nicht zur Erörterung kommen wird; man beabsichtigt mithin auch vorläufig nicht, an dem ungerechten, das deutsche Schrifttum aufs Schwerste schädigenden Literarverträge zwischen Deutsch-

land und den Vereinigten Staaten vom 15. Januar 1892 zu rütteln. Wir wollen hoffen, daß die Konferenz wenigstens dazu beitragen wird, daß die Zahl der Vertragsstaaten erheblich vermehrt wird. Prof. Osterrieth hat schon auf der Konferenz den Wunsch ausgesprochen, daß sich die der Union noch nicht angehörenden Staaten, die auf der Konferenz vertreten sind, dem Verbands anschließen möchten, namentlich Holland, Rußland und die Vereinigten Staaten. Diesen Wunsch möchten wir besonders auch auf Griechenland, Portugal, und Rumänien, sowie die südamerikanischen und zentralamerikanischen Staaten ausdehnen. Daß Österreich-Ungarn die Konferenz überhaupt nicht beschickt hat, ist für die literarischen Verhältnisse in unserm Nachbarreiche charakteristisch. Selbst von Rußland, das nicht weniger als 6 Delegierte entsandt hat, muß sich ein Kulturstaat vom Range Österreich-Ungarns beschämen lassen!

Die Konferenz hält ihre Beratungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab. Die Nachrichten, die über die Verhandlungen durch Vermittelung des Wolff'schen Bureaus und der „Nordd. Allg. Stg.“ in die Öffentlichkeit dringen, sind leider recht spärlich und lückenhaft, während man doch die offiziellen Begrüßungsansprachen, die in der ersten Sitzung gehalten wurden, in aller Ausführlichkeit mitzuteilen vermochte.

Da die Tagung der Konferenz voraussichtlich bis Mitte November währen wird, ist unseren Berufsvereinen noch immer Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche in Petitionen zum Ausdruck zu bringen. Das Sekretariat befindet sich im Reichstagsgebäude, Portal 2, Bundesratsausschußzimmer. Zuschriften sind zu richten „An das Sekretariat der Berliner Internationalen Urheberrechtskonferenz, Berlin NW. 7, Reichstagsgebäude“. Dem Sekretariat gehören an Prof. Köthlisberger-Bern, Dr. Schlieben, deutscher Konsul in Madrid, Legationssekretär v. Scheven, Geh. exped. Sekretär Fischer vom Auswärtigen Amt in Berlin; stellvertretende Sekretäre sind Wälft,



stellv. Sekretär des Internationalen Büros in Bern, Frhr. v. Neurath, deutscher Vizekonsul in London, und Graf v. Bassowitz, Attaché im Auswärtigen Amt in Berlin.



## Änderungen des Textes.

Der Zeitschrift „Was man nicht laut erzählt“ (Berlin) übersandte eine in Brüssel wohnende Schriftstellerin im November v. J. eine Novelle. Der Verlag teilte nach neun Tagen mit, daß er die Arbeit akzeptiere und mit dem geforderten Honorar einverstanden sei, ließ jedoch später nichts von sich hören, obwohl er versprochen hatte, den Betrag sofort nach dem Erscheinen einzusenden. Als die Verfasserin nach einiger Zeit zufällig erfuhr, daß die Arbeit inzwischen gedruckt sei, stellte sie fest, daß der Text zahlreiche Änderungen und Streichungen — im Ganzen 94 — aufwies. Auf ihre Beschwerde erhielt sie jetzt von dem Ersten Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte die Nachricht, er lehne es ab, gegen den Verlag von Nathan, Berlin, Potsdamerstraße 55, bzw. die verantwortlichen Personen wegen Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz vorzugehen. Der verantwortliche Redakteur Richard Rosenthal (Pseudonym Harold Morre) gebe zwar zu, an dem Manuskript der Novelle die beanstandeten Streichungen und Änderungen vorgenommen zu haben, bestreite aber, sich hierdurch gegen das Urheberrechtsgesetz vergangen zu haben, indem er sich auf Absatz 2 des § 9 dieses Gesetzes berufe („Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“). Die von ihm gestrichenen, bzw. veränderten Textstellen seien ihm nach seiner Angabe als im Sinne des § 184 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bedenklich erschienen und er habe deshalb, da die Zeit der Herausgabe der betreffenden Nummer gedrängt habe und er nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Verfasserin um die Einwilligung zu diesem Verfahren zu ersuchen, den Text der Novelle in der gekürzten und veränderten Form zum Abdruck bringen lassen. Es heißt dann in dem Bescheide des Amtsanwalts weiter:

„In diesem Verhalten des Beschuldigten Rosenthal ist eine strafbare Handlung nicht zu erblicken. Bei den in Frage kommenden Textänderungen handelt es sich um Änderungen, für welche Sie als Verfasserin der Novelle Ihre Einwilligung nach Treu und Glauben nicht hätten versagen können, da andernfalls es nicht ausgeschlossen gewesen wäre, daß die Veröffentlichung des Urtextes eine strafrechtliche Verfolgung in der von Rosenthal angedeuteten Richtung nach sich gezogen hätte, was auch wohl Ihren eigenen Absichten und Interessen nicht entsprochen hätte. Eine Anklage gegen Rosenthal verspricht somit keinen Erfolg. Ich habe deshalb das Verfahren eingestellt und muß es Ihnen überlassen, falls Sie sich durch das Verhalten Rosenthals für materiell geschädigt halten und von einem Vorgehen in dieser Richtung Erfolg versprechen, im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits Ihre etwaigen Ansprüche zu verfolgen.“

Die Verfasserin behauptet, daß der Titel nachsatz weggelassen, kleine wichtige Redewendungen in alltägliche Sätze verwandelt, ein Heine'sches Zitat entstellt, spaltenlange Streichungen vorgenommen wurden und der Schluß der Novelle „total verändert“ worden ist.

Die genannte Zeitschrift pflegt angeblich das „fein-pikante“ Genre. Wenn nun der Redakteur der Ansicht war, daß die Novelle zahlreiche Verstöße gegen den § 184 enthalte, so konnte er das Manuskript ablehnen (§ 184 bedroht den Verbreiter unzüchtiger Schriften mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk., eventl. auch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Polizei-Aufsicht). Aber sicherlich war der Redakteur nicht berechtigt, die Novelle einer umfangreichen Umarbeitung zu unterwerfen. § 9, Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da spaltenlange Streichungen, Veränderungen des Schlußes einer Novelle u. nicht unter jene Bestimmung fallen. Hätte der Gesetzgeber solche Umgestaltungen als zulässig erklären wollen, so würde es jedem Redakteur gestattet sein, Manuskripte von Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts ganz nach seinem Gutdünken zu verändern.



## Schriftsteller und Verleger.

Bei einer Besprechung des Schönleinschen Legats in Nr. 28 der „Lit. Praxis“ hatten wir bemerkt, wir freuten uns darüber, daß der Pensionsanstalt Deutscher Journalisten- und Schriftsteller 10 000 Mark zugefallen sind; diese Summe sei jedoch geringfügig gegenüber den 430 000 Mark, die Schönlein — ein Mann, dessen Wohlstand zum großen Teile durch die Arbeit der Schriftsteller geschaffen wurde, — buchhändlerischen Organisationen zugewandt habe. Die „Allgemeine Buchhändlerzeitung“ hat diese Äußerung offenbar mißverstanden, denn sie fügt unseren Darlegungen hinzu:

„Daß derartige Kritiken geeignet sein sollten, die Gebefreudigkeit der Verleger in der von der „Lit. Praxis“ gewünschten Weise zu steigern, dünkt uns wenig wahrscheinlich. Der Dank vom Hause Habsburg hätte nicht schlimmer ausfallen können.“

Charakteristisch ist es, daß die „Allgemeine Buchhändlerzeitung“ unsere Ausführungen und ihre Randbemerkungen in einer Fußnote zu folgendem Satz eines Artikels veröffentlicht:

„Dem Schriftsteller, den man meist als den wirtschaftlich schwächeren und weniger geschäftskundigen Teil ansieht — was oft auf einer starken Täuschung beruht —, steht das Gesetz weit mehr zur Seite als dem Verleger, der ebenso oft zu Unrecht als der skrupellose geriffene Geschäftsmann gilt, der aus der Haut des Schriftstellers Riemen schneidet.“

Es ist unklar, was solche Behauptungen mit unserem Artikel zu tun haben sollen. Wir haben stets hervorgehoben, daß wir zwischen anständigen und unanständigen Verlegern sehr wohl zu unterscheiden wissen, und es würde uns nicht einfallen, die unlauteren Elemente im Verlagsbuchhandel mit den Inhabern der

soliden Firmen in einen Topf zu werfen. Es gibt angesehenere Verleger genug, denen ein jeder Schriftsteller Hochachtung entgegenbringt. In dem schon zitierten Artikel der „Allg. Buchhändlerzeitung“ findet sich jedoch eine Stelle, die in unseren Kreisen beachtet werden sollte. Sie lautet:

„Uneinigkeit, Eiferlüchtelei und Mangel an Solidaritätsgefühl haben bisher noch keinen großen Schriftstellerverein aufkommen lassen, wenigstens keinen, der sich mit der machtvollen Organisation, wie sie im Börsenverein des Buchhandels ihren Ausdruck findet, messen könnte und legitimiert wäre, namens des deutschen Schrifttums zu sprechen. Das wäre die erste Voraussetzung für gemeinsames Verhandeln, und daß sie nicht besteht, ist wahrlich nicht die Schuld des Buchhandels.“

Sicherlich kann sich keine schriftstellerische Vereinigung dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zur Seite stellen. Diese Tatsache sollte indessen daran mahnen, daß unsere Organisation immer weiter ausgebaut werden muß, wenn sie von den Verlegern als gleichberechtigt anerkannt werden soll. Sorgen wir also dafür, daß das Solidaritätsgefühl erstarkt und sich alle Berufsvereine dem Verbands deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine anschließen!



## Ein Nachdrucksprozeß.

Der mehrfach besprochene Nachdrucksprozeß gegen den Schriftsteller Hellmut v. Gerlach ist nach vierjähriger Dauer endlich zum Abschluß gelangt. v. G. war seiner Zeit Chefredakteur der „Berl. Stg.“ In einem von ihm verfaßten Leitartikel hatte er einen Kammergerichtsbericht über eine vereinsrechtliche Entscheidung eingeflochten. Da der Verfasser desselben, Schriftsteller J. Kraenkel, auf einige Schreiben um Honorarbewilligung keine Antwort erhielt, stellte er Strafantrag wegen Nachdrucks. v. G. behauptete, daß der Artikel nicht geschützt sei; die Staatsanwaltschaft erforderte daher ein Gutachten der Literarischen Sachverständigenkammer, die einstimmig den nachgedruckten Artikel als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts bezeichnete. Vor der ersten Strafkammer des Berliner Landgerichts I machte v. G. u. a. den Einwand, daß, da sein Leitartikel als eine selbständige wissenschaftliche Arbeit anzusehen, er auf Grund des § 19 II des Urheberrechtsgesetzes zum Abdruck des fraglichen Berichts berechtigt gewesen sei. Der Gerichtshof hat dem Leitartikel die Eigenschaft einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit abgesprochen und, ohne dies näher zu begründen, indem er in der Hauptsache den abgedruckten Artikel für einen gegen Nachdruck geschützten erachtete, v. G. zu einer Geldstrafe und zu einer Buße verurteilt.

Auf die von Herrn v. G. gegen dieses Urteil eingelegte Revision hob der zweite Strafsenat des Reichsgerichts das angefochtene Urteil auf, weil für die Verneinung der wissenschaftlichen Eigenschaft des v. G.'schen Leitartikels keine Gründe angeführt waren, und verwies die Sache vor das Landgericht II zu Berlin. Dieses forderte über die noch streitige Frage ein



zweites Gutachten der Literarischen Sachverständigenkammer ein, welches ebenfalls zu Ungunsten v. G.'s lautete. Der neue Gerichtshof gelangte wiederum zur Verurteilung; nur ermäßigte er Strafe und Buße um je den halben Betrag. Die Frage wegen der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hatte der Gerichtshof unentschieden gelassen, weil auch in diesem Falle die f.ische Arbeit ohne dessen Genehmigung nicht abgedruckt werden durfte. Diese Annahme war rechtsirrtümlich, und darauf stützte v. G. u. a. seine zweite Revision, welche selbstverständlich zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen mußte.

Diesmal hatte die Ferienstrafkammer, die überwiegend aus Zivilrichtern zusammengesetzt war, die Verhandlung zu führen und die Entscheidung zu treffen. Das Ergebnis war ein überraschendes. Das Urteil lautete auf Freisprechung des Angeklagten, und zwar ist im Gegensatz zu dem Gutachten der Literarischen Sachverständigenkammer und den Feststellungen der regelmäßigen Strafkammern zweier Landgerichte angenommen worden, daß der nachgedruckte Artikel nicht als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts anzuerkennen ist. Der Begründung dieser Entscheidung entnehmen wir folgende wesentliche Stellen:

„Das Geisteserzeugnis des Nebenklägers charakterisiert sich als eine Ausarbeitung, ohne daß damit schon gesagt ist, daß der Inhalt der Ausarbeitung eine gewisse belehrende Tendenz zum Ausdruck brächte. Am Schlusse seines Berichts wird allerdings von dem Nebenkläger in gesperrtem Druck die Begründung der Kammergerichtsentscheidung dahin wiedergegeben, „daß, wie in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts niedergelegt sei, in einer Einwirkung auf eine Änderung der Gesetzgebung stets die Erörterung politischer Gegenstände gefunden werden müsse.“ Die Frage ist daher, ob durch diesen Schlusssatz der Bericht des Nebenklägers zu einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts gehoben worden ist. Die Literarische Sachverständigenkammer ist der Ansicht, daß aus dem Artikel des Nebenklägers der von letzterem verfolgte Zweck ersichtlich sei, zum Verständnis der im Vereinsgesetz über die Teilnahme der Frauen an politischen Vereinen getroffenen Bestimmungen beizutragen. Das erkennende Gericht hat sich dieser Ansicht nicht anschließen vermocht. Nicht jeder Bericht über eine Gerichtsverhandlung, der die nach Auffassung des Verfassers maßgebend gewesene rechtliche Begründung der gefällten gerichtlichen Entscheidung mitteilt, ist dazu bestimmt, das interessierte Publikum zu belehren und zum Verständnis der der Entscheidung zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften beizutragen. Wenn aber auch der Verfasser diesen Zweck mit der Veröffentlichung seines Berichts im Auge gehabt hat, so genügt dies allein nicht, um seiner Ausarbeitung einen wissenschaftlichen Inhalt beizulegen. Die Form der Darstellung selbst muß die wissenschaftliche Zweckbestimmung erkennen lassen.“ Das Gericht vermisst nun in der Form der Ausarbeitung eine bewusste Sichtung des Begründungsmaterials, eine

gewisse kritische Geistesarbeit bezüglich der rechtlichen Bedeutung und Tragweite der Urteilsbegründung und kommt deshalb zu dem Schluß, daß der Bericht des Nebenklägers nicht die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Ausarbeitung beanspruchen kann.“

Herr Fraentel bittet uns, mitzuteilen, daß er des Friedens wegen von der Einlegung der Revision gegen dieses ihm sehr anfechtbar erscheinende Urteil Abstand genommen hat.

\* \* \*

Auf die Frage, ob die Entscheidung des Gerichts richtig ist, wollen wir nicht näher eingehen, da uns der Artikel, der den Gegenstand des Prozesses bildete, nicht vorliegt und wir auch kaum in der Lage sein würden, den Wortlaut des Kammergerichtlichen Urteils mit dem Bericht über dieses Erkenntnis genau zu vergleichen. Aber das Eine geht aus dem langwierigen Rechtsstreit hervor: Der Redakteur soll bei der Aufnahme eines Artikels sich genau nach gesetzlichen Bestimmungen richten, über deren Auslegungen die Gerichte oft Jahre hindurch debattieren, vielleicht mit dem Endresultat, daß der letzte Gerichtshof die Anschauungen der übrigen an dem Fall beteiligten Gerichte als unrichtig erklärt! Und der Redakteur muß bei der Hast, die mit dem modernen Zeitungsbetrieb verbunden ist, seine Entscheidung in wenigen Minuten treffen, er kann nicht erst das Gutachten von Sachverständigen-Kammern einholen, nicht wochenlang die Akten studieren und prüfen, ob ein geschützter oder ein ungeschützter Artikel in Betracht kommt.

Man setze daher nicht von vornherein bei dem Redakteur den Willen voraus, das Gesetz zu verletzen, denn die in § 18 des Urheberrechts angegebenen Grenzen zwischen Artikeln, Ausarbeitungen, Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts sind nun einmal flüchtige. Auf der anderen Seite ist natürlich der Redakteur auch verpflichtet, den berechtigten Interessen des Autors Rechnung zu tragen; er wird deshalb auch dem Urheber den guten Glauben zuerkennen müssen, wenn die Parteien über den Inhalt eines Artikels verschiedener Ansicht sind, und eine nach seiner Auffassung unbegründete Honorarforderung nicht mit Beleidigungen beantworten. Ist ein Artikel nach der Meinung des Redakteurs nicht geschützt, besteht aber die Möglichkeit, daß der Artikel auch als Ausarbeitung angesehen wird, so wird der Redakteur stets gut tun — namentlich wenn es sich um einen kleineren Betrag handelt — eine gerichtliche Feststellung zu vermeiden, deren Resultat bei manchen Artikeln Niemand vorausschauen im Stande ist, und lieber das Honorar anzuweisen, anstatt sich Monate, vielleicht Jahre hindurch mit dem Urheber vor Gericht herumzuschlagen.

Wie Herr Fraentel mitteilt, hat er auf eine Fortführung des Prozesses des Friedens wegen verzichtet. Wir freuen uns über diesen Entschluß, wie wir überhaupt mit Genugtuung konstatieren, daß auch solche Autoren, die bisher eine große Zahl von Strafanträgen gestellt haben, jetzt unserer Redaktion gegenüber ihre Bereitwilligkeit

erklärt haben, ihre Differenzen mit Redakteuren vor fach-Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen. Man mache auf diesem Gebiet praktische Versuche und man wird bald erkennen, daß man auf dem vorgeschlagenen Wege eine Unsumme von Kosten, Zeitverlusten, Ärger und Verdruß erspart — und zwar auf beiden Seiten!

Der Prozeß gegen Herrn v. Gerlach wird allerdings, trotz der Verzichtleistung des Nebenklägers, seinen Fortgang nehmen, da nunmehr der Staatsanwalt das Urteil durch Revision angefochten hat, so daß die endgültige Entscheidung aufs Neue hinausgeschoben worden ist.



### Wort und Silbe.

Sehr häufig wird die Länge literarischer Arbeiten nach Silben gemessen. Man gibt etwa einem Autor auf, einen Artikel von 200 Zeilen zu schreiben, und teilt ihm mit, daß die Zeile in dem betreffenden Blatt 17 Silben enthalte. Dann muß das Manuskript also 3400 Silben umfassen. Nun ist es aber doch sehr unbequem, die Silben abzuzählen: es erfordert viel Zeit, die man lieber zu nützlicher Arbeit verwendet. Außerdem verzählt man sich leicht, weil die Silben im Schriftsatz nicht so deutlich getrennt erscheinen, wie das bei den Worten der Fall ist. Bei letzteren ist das Zählen auch schon deshalb angenehmer, weil die Summen nicht so rasch hinaufgehen. Es erscheint also zweckmäßig, wenn man die Wortzählung einführt; nur muß dann die Frage beantwortet werden: „Wie viele Silben hat durchschnittlich das deutsche Wort?“ Verfasser dieser Zeilen hat sich nun die Mühe genommen, einmal ausführliche und ausgedehnte Zählungen vorzunehmen. Es haben sich da sehr interessante Mitteilungen und wohl überraschende Resultate ergeben. Nach den aufgestellten Durchschnittsrechnungen enthält nämlich das deutsche Wort nur 1,8 Silben! Rechnet man rund, so kann man sagen: immer 2 Silben machen ein Wort aus. Wahrscheinlich wird dieser Betrag für sehr niedrig gehalten werden. Wir haben in der Tat im Deutschen ungeheuer lange und viel-silbige Worte, auf welche dieser Maßstab absolut nicht paßt. Mark Twain erzählt in einer seiner Humoresken von einem deutschen Worte von 98 Buchstaben, welches er irgendwo entdeckt haben wollte. So schlimm steht es ja allerdings nicht, aber die Art der deutschen Sprache, welche das Zusammenfügen der Wörter im weitesten Sinne gestattet, führt wirklich zu sehr silbenreichen Verbindungen. Verfasser stellte nun eine weitere Untersuchung über den Prozentsatz der zwei-, ein- und mehrsilbigen Worte an. 50 Prozent aller waren zweisilbig, stimmten also mit der Durchschnittsrechnung überein, wenn man statt 1,8 rund 2 setzt. Einsilbig war fast die Hälfte aller Worte: nämlich 45 Proz. Als mehrsilbige blieben schließlich nur noch 25 Proz. übrig. Und nun kann man sich wohl vorstellen, daß eine Ausgleichung stattfindet, bei welcher die angegebene Währungszahl nicht mehr unwahrscheinlich ist. Unter 100 Worten sind nämlich bei 45 einsilbigen auch 45 Silben zu wenig vorhanden. Die 25 mehrsilbigen



dürften an sich zwei Silben haben: jetzt dürfen ihnen noch 45 Silben angehängt werden — also durchschnittlich fast 2 —, sodaß man annähernd 25 vierfüßige Worte vertragen kann, ohne daß die Durchschnittszahl 2 überschritten wird. Jedes nur dreifüßige Wort erlaubt ferner gewissermaßen ein fünfzüßiges, und so kommen wir trotz mancher langen Worte doch auf eine verhältnismäßig geringe Durchschnittszahl von Silben. Bqn.

Die Berechnung, nach der durchschnittlich nur zwei Silben auf ein Wort kommen, mag stimmen. Im Allgemeinen dürfte jedoch die Wortzählungsmethode nur selten zur Anwendung kommen. Bei Manuskripten, die gleichmäßig geschrieben sind, zählt man am Besten die Silben einer Seite, multipliziert die Gesamtzahl der Seiten und dividiert dann das Ergebnis durch die Zahl der auf eine Druckzeile gehenden Silben. Soll man z. B. einen Roman abschätzen, der 300 Seiten im Manuskript umfaßt, und ergibt es sich, daß eine Seite 25 Zeilen à 20 Silben hat (unvollständige Zeilen vor Abschätzen werden als volle Zeilen gezählt), so würde der gesamte Roman 150 000 Silben ausmachen und mithin, falls das Werk auf eine Spaltenbreite von 15 Silben gesetzt werden soll, 10 000 Druckzeilen enthalten. Auch dann, wenn die Seiten nicht ganz gleichmäßig geschrieben sind, wird die Rechnung stimmen, da die Unterschiede sich ausgleichen, wenigstens bei größeren Arbeiten. Wenn freilich die formate der Manuskriptseiten sehr verschiedenartige sind und die Gesamtzüßenzahlen der einzelnen Seiten erhebliche Differenzen aufweisen, dann wird die Wortzählungsmethode die Arbeit wesentlich erleichtern; ob sie so sicher ist wie die Silbenzählungsmethode, lassen wir dahingestellt.



**Personalien.** (Nekrolog.) Der frühere Chefredakteur der „Leipziger Illustrierten Zeitung“, Franz Mettch, der erst vor kurzer Zeit in den Ruhestand trat, ist in Bad Wildungen gestorben. — In Triest starb im 68. Lebensjahre der Redakteur des „Observatore Triestino“, Paul Marini von Leporini. Er war früher in Fiume und in Wien journalistisch tätig, bis er vor etwa zwanzig Jahren die Leitung des Amtsblattes in Triest übernahm. — Der Direktor des „Berliner Börsen-Couriers“, Ulrich Levysohn, ein Bruder des unlängst verstorbenen Chefredakteurs Dr. Arthur Levysohn, ist im Alter von 61 Jahren seinen schweren Leiden erlegen.

(Auszeichnungen.) Der Titel „Hofrat“ wurde dem Schriftsteller Professor Dr. Anton Ohorn in Chemnitz vom Herzog von Koburg-Gotha in Anerkennung seiner literarischen Tätigkeit verliehen. — Dem Danteforscher Oberstleutnant a. D. Paul Nachhammer in Berlin, den vor zwei Jahren die philosophische Fakultät der Universität Breslau zum Ehrendoktor ernannt hat, ist vom preussischen Kultusminister der Titel „Professor“ verliehen worden.

(Gebildeten.) Dr. med. Ernst Arthur Luge in Berlin beging am 13. d. Mts. seinen 60. Geburtstag. Er hat zahlreiche lyrische und dramatische Werke veröffentlicht und ist namentlich auch durch literarische Arbeiten, welche die Frage des Tierschutzes behandeln, bekannt geworden.

(Stellenwechsel.) Redakteur K. Schmidt zum „fränkischen Volksfreund“ in Würzburg. — Redakteur Fr. Puchta zur „fränkischen Volkstribüne“ in Bayreuth.

**Zeitungschronik.** („Der Oesterreichische Volkswirt“.) In Wien erscheint eine neue Zeitschrift für Industrie- und Finanzwesen, „Der Oesterreichische Volkswirt“, herausgegeben von Walthar Federn.

**Redaktionsmaterial.** (Neue Korrespondenzen) Korrespondenz „Kurz und Gut“ (Chiffre: K. & G.), Herausgeber Paul Groll, Berlin-Schöneberg, Gustav Freytagstraße 5. Kongress- und Gerichtsberichte in gedrängter Form; Stimmungsbilder aus Reichs- und Landtag etc. — Berliner Feuilleton-Korrespondenz, Herausgeber Friedrich Otto, Berlin W. 9, Schellingstraße 5. Druckzeile 5 Pfg. — Korrespondenz „Nord-Amerika“, Verlag von Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstraße 5, Herausgeber Fred. R. Minuth in Washington (Chiffre: Kna). Politische Mitteilungen, Artikel aus den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, sowie sonstige feuilletonistische und vermischte Notizen aller Art. Abonnements nach Übereinkunft, sonst 5 Pfg. pro Druckzeile. — „Die Westlichen Vororte“, Original-Mitteilungen aus dem Westen Groß-Berlins, Herausgeber Franz Hauser und Otto Hennig in Groß-Lichterfelde, Bismarckstraße 28. Druckzeile 5 Pfg., im Abonnement nach Vereinbarung.

**Polizei, Gericht u. Presse.** (Behandlung von Preßsündern.) Während dem Redakteur Oskar Hoffmann von der Elberfelder „Freien Presse“, im Gegensatz zu den klaren Bestimmungen des § 16 des Strafgesetzbuches, die Selbstbeschäftigung verweigert wird und man den Verurteilten mit der Aufertigung von Kleiderhaken beschäftigt, ist dem zu 10 Monaten Gefängnis verurteilten Redakteur des berüchtigten Blattes „Dr. Viktor“ („Der Müllseimer“) in Mülhausen i. El., Emil Ruetsch, die Selbstbeschäftigung gestattet worden. Der Redakteur des Münchner Blattes „Grobian“, Anton Leib, wurde in der Sträflingskleidung und mit einem Verbrecher zusammengepackt von München nach Amberg transportiert, damit er dort vor Gericht als Angeklagter in einem Beleidigungsprozeß erscheinen konnte. Auch der „Grobian“ ist sicher keiner Sympathien würdig, indessen muß doch diese Behandlung eines Redakteurs entschieden verurteilt werden. Das Schöffengericht in Diedenhofen (Lothringen) hatte die Vorführung des Redakteurs Leimpeters von der „St. Johannes Volkswacht“ beschlossen, nachdem ein von dem Angeklagten gestellter Vertagungsantrag abgelehnt worden war. Leimpeters wurde durch einen uniformierten Schutzmann nach Diedenhofen gebracht, allerdings nicht gefesselt; jedoch muß auch in diesem Falle gegen das Verfahren Protest eingelegt werden, zumal es sich um eine wahrlich nicht bedeutungsvolle Privatbeleidigungsfrage handelte. Alle diese Vorkommnisse zeigen wieder, daß man der Presse zwar schöne Worte widmet, aber in der Praxis den Preßsünder nur zu oft mit dem Verbrecher auf die gleiche Stufe stellt.

(Wolff-Beck hat wieder eine verdiente Lektion erhalten.) Ein in der Privatklagesache Wolff-Beck wider den Schriftsteller J. Fraenkel eingereichter Schriftsatz enthielt folgenden Passus: „Trotzdem wagt er (Fraenkel) jetzt, mir meine von ihm selber mit verschuldete Erwerbslosigkeit vorzuwerfen und meine gerechte Abwehr gegen die Unwürde von ihm und seinesgleichen als einen krankhaften Zustand hinzustellen.“ Lediglich im allgemeinen Interesse der Kollegen, die andauernd von Wolff-Beck belästigt worden sind und noch jetzt belästigt werden, strengte Fraenkel wegen dieser Beleidigung die Privatklage an. Am 1. d. Mts. fand die

Verhandlung derselben vor der 21. Abteilung des Schöffengerichts Berlin-Schöneberg statt. Beide Parteien waren im Termin erschienen, der Angeklagte im Beistand des Rechtsanwalts Ittmann. Derselbe erhob gegen Fraenkel Widerklage, weil dieser in seinem Schriftsatz vom 15. Juli 1907 aus der Einreichung der fünften Wolff-Beckschen Klage wider ihn eine Bestätigung erblickte, daß der Privatkläger nicht als geistig normal zu erachten sei. Fraenkel wies darauf hin, daß selbst in dem gerichtlichen Beschlusse diese seine Ueberzeugung als durchaus berechtigt anerkannt sei. Wolff-Beck hielt zur Begründung seiner Verteidigung und seiner Widerklage eine lange Rede, in der er immer und immer wieder die Berechtigung seiner hohen Honorarforderung an die „Nationalzeitung“ nachzuweisen suchte. Er ließ sich in seinen Ausführungen auch nicht durch die wiederholten Unterbrechungen seitens des Vorsitzenden stören. Fraenkel beantragte unter Hervorhebung der Feinfühligkeit des Angeklagten, die sich aus den etwa 60 unbegründeten Beleidigungsakten gegen seine Kollegen ergebe, für die ihm in der Form zugesetzte schwere Beleidigung denselben zu einer empfindlicheren Strafe zu verurteilen. Der Verteidiger erachtete die Freisprechung seines Klienten und die Verurteilung des Klägers für geboten. Nach längerer Beratung erkannte der Gerichtshof auf die Klage auf Verurteilung des Beklagten zu 50 Mark, auf die Widerklage auf Freisprechung des Widerbeklagten. In der Begründung wurde ausgeführt, daß aus der gebräuchlichen Form der Äußerung die Absicht des Angeklagten, den Kläger schwer zu beleidigen, hervorgehe. Mit Rücksicht auf die ganze Sachlage einerseits, andererseits aber auf die ungewöhnliche Härte des Ausdrucks sei die Strafe nicht zu gering bemessen gewesen. Der Widerbeklagte mußte freigesprochen werden, da er nur sein berechtigtes Interesse in maßvoller Form wahrgenommen hat.

In dem bekannten Beleidigungsprozeß, den Hugo Rösch und Gen., d. h. gegen den Redakteur, den Verleger und den Drucker der Literar. Praxis wegen der energischen Stellungnahme unseres Blattes gegen Wolff-Becks Verfahren in seinem Streit mit der Nationalzeitung inszeniert und (gegen Redakteur und Verlag wenigstens) nach zwei Freisprechungen bis zur dritten Instanz getrieben hatte, ist jetzt auch der Revisionsantrag gegen das freisprechende Urteil der zweiten Instanz vom Kammergericht abgelehnt worden. Die Beklagten wurden in dem Termin vom Rechtsanwalt Gotthelf vertreten, der in ausgezeichneter Weise seinen Antrag auf Zurückweisung der Revision begründete, wie auch die Freisprechungen in den ersten beiden Instanzen, außer den sachlichen und juristischen Gründen selbst, den trefflichen Plaidoyers, in denen er sie geltend machte, zu danken war. So befriedigend auch dieses Resultat des Prozesses an und für sich ist, hat es doch für die Freigesprochenen den bitteren Nachgeschmack, daß ihnen aus dem Rechtsstreit mehrere hundert Mark Kosten erwachsen. Bei Herrn Wolff-Becks massenhaften Straffklagen, die er zum großen Teil auf Grund des Armenrechts angebracht hat, ergibt sich eben für seine Gegner der faktische Nachteil, daß er ihnen durch solche Prozesse beträchtliche Ausgaben und Zeitverluste auch dann zufügen kann, wenn das Urteil, wie dies in den meisten Fällen geschieht, zu ihren Gunsten ausfällt!

(Wahnehmung berechtigter Interessen.) Der verantwortliche Redakteur des Handelsteils der „Hamburger Nachrichten“, Heymann wurde vom Schöffengericht II in Hamburg von der Anklage, den Stadtrat Schuldt in Flensburg beleidigt zu haben, freigesprochen. Das Erkenntnis wurde damit begründet, die in dem betr. Artikel veröffentlichten Behauptungen über das Verhältnis Schuldt's zur Flensburger Dampferkompagnie hätten sich im allgemeinen als wahr erwiesen; dagegen sei der Vorwurf unberechtigt, der Privatkläger wolle deutsche Ju-



Interessen mit ausländischer Hilfe stören. Da Aktionäre der Flensburger Dampferkompagnie bemüht gewesen seien, eine Statutenänderung herbeizuführen, nach der Herrn Schuldt nicht mehr Frachtprovisionen von der Meriko-Linie zufließen, habe der Redakteur ein berechtigtes Interesse wahrgenommen, als er die Dinge öffentlich zur Sprache brachte. — Im Gegenfalle hierzu fällt das Reichsgericht ein Urteil, in welchem es wieder seine bekannte engherzige Auslegung des § 193 des Strafgesetzbuches zur Anwendung brachte. Es bestätigte eine Entscheidung, durch welche der Redakteur Kenter vom „Kölnischen Lokal-Anzeiger“ (jetzt an der „Kölnischen Volkszeitung“) wegen Beleidigung des Legationsrats v. d. Groeben zu 500 Mk. Geldstrafe verurteilt worden war. Auch hier hatte der Redakteur auf Wunsch einer Interessentengruppe — Angehöriger der Kölner Baubranche — Mißstände erörtert. Die Strafkammer war zu einer Bestrafung gelangt, weil der Schutz des § 193 nicht vorliege. Kenter sei zwar Hausbesitzer in Wippen, einem Vorort von Köln, aber nicht in Köln selbst, und habe daher keine berechtigten persönlichen Interessen vertreten.

**Etcetera.** (Die Gerichtsberichterstattung in der Presse.) Auf dem fünften Verbandstage des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Presse hielt, wie wir schon mitteilten, Redakteur Dr. Krüßemeyer-St. Johann einen Vortrag über das Thema „Die Gerichtsberichterstattung in der Presse“. Die Leitsätze, die der Referent aufstellte, hatten folgenden Wortlaut: 1. Die Gerichtsberichterstattung ist ein wesentlicher Teil der Berufstätigkeit der Presse. 2. Die Presse muß sich in Ausübung der Gerichtsberichterstattung von strengster Sachlichkeit und Objektivität leiten lassen. 3. Aus der Gerichtsberichterstattung ist insbesondere alles fernzuhalten, wodurch einer unlauteren Sensation Vorschub geleistet werden könnte. 4. Die Presse darf in Ausübung der Gerichtsberichterstattung niemanden ohne zureichenden Grund schädigen, sei es am Vermögen, sei es an idealen Gütern (Ehre, Sitte usw.). 5. Die Gerichtsberichterstattung soll der Verteidigung und dem Schutz des Rechts, sowie den Interessen des Publikums und seiner Belehrung dienen. 6. Die Presse soll nach einer hinlänglichen juristischen Bildung ihrer Mitglieder streben. 7. Die Presse soll lediglich moralisch einwandfreie und hinlänglich vorgebildete Personen mit der Gerichtsberichterstattung betrauen.

□ (Finanzpresse.) Der Herausgeber der „Bank- und Handelszeitung“ (Berlin), Dr. W. Maacke, hat erklärt, daß er auf die Angriffe des „Plutus“ (Herausgeber Georg Bernhard) nicht reagiere, weil diese Zeitschrift ein unbekanntes Blatt sei, das doch niemand lese. Diese Behauptung ist unzutreffend; der „Plutus“ ist namentlich in Börsenkreisen stark verbreitet. Im „Plutus“ sind ganz bestimmte Anschuldigungen gegen die „Bank- und Handelszeitung“ erhoben worden. Die Vorwürfe sind so schwer, daß eine Klärung der Angelegenheit unbedingt erforderlich ist. Wir wissen nicht, ob Dr. Maacke, der den Gang zum Richter nicht antreten will, einem Berufsverein angehört; in diesem Falle müßte der betreffende Verein zu der Sache Stellung nehmen.

□ (Telephonische Mitteilungen.) Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche von dem Inhalte einer Depesche Dritte rechtswidrig benachrichtigen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. So bestimmen die §§ 355 und 358 des deutschen Strafgesetzbuchs. Das Landgericht in Darmstadt hat nun in einem Prozesse gegen den Beamten eines Fernsprechanths dahin entschieden, daß die erwähnten Paragraphen nicht auf telephonische

Mitteilungen angewandt werden könnten. Der Angeklagte, der eine telephonische Nachricht zur Kenntnis eines Redakteurs gebracht hatte, wurde daher freigesprochen. Das Gesetz enthält ohne Zweifel eine Lücke; es ist notwendig, daß der gesetzliche Schutz auch auf die durch den Fernsprecher übermittelten Gespräche ausgedehnt wird.

□ („Krallenkritik.“) Im „Kunstwart“ schreibt der schweizerische Schriftsteller und Dichter Carl Spitteler in einem Artikel „Aus den Krallen des Löwen“ folgendes: „Es gibt eine Kritik, die wir völlig verlernt haben; die Fähigkeit, aus der kleinsten Stichprobe zu erkennen, mit wem wir's zu tun haben, ob mit einem Löwen oder mit einem Schafal und Koter oder mit einem Faselhuhn. Diese Kritik steht zwar prinzipiell im zweiten Rang; die Prüfung des Gesamtwertes ist ihr selbstverständlich übergeordnet. Allein sie hat einen Vorzug voraus: sie ist zuverlässiger als jede andere Kritik. Ja, wenn wir nur befugte und unter den befugten nur unvoreingenommene Prüfer und Richter hätten, dann könnten wir die Krallenkritik entbehren. Allein in einer Nation, in einem Zeitalter, das dogmatisch urteilt, die Kunstwerke darnach abschätzt, ob sie dem neuesten theoretisch konstruierten Kunstkanon entsprechen, ob sie in den „Zeitgeist“ oder in eine andere jeweiligen alleingültige Schachtel passen, und im verneinenden Fall das Werk samt dem Menschen einfach verächtlich beiseite wirft, in solch einem Volke, in solch einem Zeitalter ist die Krallenkritik unerlässlich zur Kontrolle, zur Korrektur unserer jeweiligen dogmatischen Voreingenommenheit. Die Krallenkritik gründet sich auf folgende Tatsache: ein bedeutender Mensch, in welcher Kunst er sich auch betätigt, wirft unbewußt und unwillkürlich alles und jedes hin in die kleinste Einzelheit ganz anders hin als ein unbedeutender. In der Poesie z. B. genügen schon ein halb Dutzend Verse, um einen deutlich zu belehren, mit wem man's zu tun hat, ja mitunter genügt ein einziger Vers. Denn obschon sich auch bei großen Dichtern unbedeutende Verse finden lassen, so findet man ganz sicher nie und nimmer bei einem kleinen Dichter einen bedeutenden Vers. Ich meine also, daß ein heilloses Schulmeistervolk, wie wir Deutschen eines sind, die Krallenkritik bitter nötig hat, um sich vor den größten und schmachlichsten Irrtümern des eigenen Urteils zu schützen.“

□ (Inseratensteuer.) Gegen die Inseratensteuer macht die „Weser-Zeitung“ ein sehr treffendes Argument geltend. Sie weist nämlich auf die im redaktionellen Teil mancher Zeitungen befindlichen Notizen über geschäftliche Unternehmungen aller Art hin und fragt, wie es denn mit deren Besteuerung gehalten würde: „Da gibt es Theater, Konzerte, Zirkus, Vergnügungsetablissemments, Extrapfahrten von Dampfern und Eisenbahnzügen, neu eröffnete Geschäfte und Läden, Auszeichnungen in Konkurrenzen und Ausstellungen u. Keine Redaktion kann sich dessen völlig erwehren. Schon lokalpatriotische Rücksichten gebieten das mitunter. Eine anständige Redaktion nimmt keinen roten Heller für solche Mitteilungen (wenn sie nicht an einer ausdrücklich als „Geschäftlicher Teil“ bezeichneten Stelle stehen) . . . Wie dem nun auch im einzelnen sei: Sind diese redaktionellen Artikel Inserate? Nein. Auch wenn sie öffentlich oder heimlich bezahlt werden, wird kein Gericht jemals eine Grenze finden können, um zu sagen: dieser Artikel ist ein Inserat, also steuerpflichtig, jener ist es nicht, also steuerfrei. Kommt nun eine Inseratensteuer, so wird die moralisch erlaubte geschäftliche Reklame, die der inserierende Interessent offensichtlich selber macht, aus dem steuerpflichtigen Inseratenteil in den steuerfreien redaktionellen Teil gedrängt, und hier dem Publikum unter dem heuchlerischen Schein einer unparteiischen Redaktionsmeinung verfehrt. Es wird bald eine eigene literarische Industrie geben, die derartige redaktionelle Reklame in „einwandfreier“ Form liefert. Der erfahrene Zeitungsmann sieht ihre Anfänge

längst; eine Inseratensteuer würde diese Wandlung begünstigen wie ein warmer Regen das Wachstum der Pilze. Daher tastet eine Inseratensteuer die Ehrlichkeit der deutschen Publizistik an — eine sehr ernste Sache für den Charakter des deutschen Volkes. Sie legt sich wie ein Kleinklumpen auf die anständigen Organe und verhilft feilem Lumpentum zu Erfolgen. Das geht nicht nur die Presse selber an, sondern das ganze Publikum.“

□ (Theorie und Praxis.) Der „Kladderadatsch“ veröffentlicht folgendes Gedicht: „Die Presse und ihre hohen Götter oder Theorie und Praxis“:

„Man gibt ihr feste, man bekränzt die Pforte,  
Läßt hell für sie des Geistes Lichter strahlen;  
Post festum tut man alles ihr zum Torte  
Und leert auf sie des Nummets volle Schalen.“

Der Schein verfliegt, sowie die schönen Worte  
Verrauschen, die das Graue rosig malen.  
Die Theorie sagt: Heil dem Preßkongresse,  
Die Praxis sagt: Der Teufel hol' die Presse!“

### Urheberrechtliche Angelegenheiten.

(Kein Verlust der Urheberrechte.) Die Frage, ob solche Autoren, die bei einem Verleger festangestellt sind (also auch Redakteure) das Urheberrecht an den von ihnen dem Verleger gelieferten Artikeln verlieren, hat das Reichsgericht verneint. In derartigen Fällen erwerbe der Verleger nicht das Urheberrecht; der Autor sei mithin berechtigt, den Nachdruck im strafrechtlichen Wege zu verfolgen. — Diese Auslegung entspricht den berechtigten Interessen der Urheber und steht auch mit dem § 1 des Gesetzes über das Verlagsrecht in Einklang, wonach ein Schriftwerk durch den Verlagsvertrag dem Verleger lediglich zur Vervielfältigung und Verbreitung überlassen wird. Eine Übertragung des Urheberrechts findet also nicht ohne Weiteres statt; sie ist nur möglich nach § 8 des Urheberrechtsgesetzes: „Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.“ Wollte mithin ein Verleger einen Redakteur, der bei ihm fest angestellt ist, veranlassen, ihm das Urheberrecht an den Artikeln zu übertragen, so würde es dazu einer besonderen Vereinbarung bedürfen.

**Briefkasten.** K. in N. Wir müssen es ablehnen, Mitteilungen über Preisanschreiben zu veröffentlichen, bei denen Bücher, Bilder und dergleichen als Preise ausgesetzt sind.

L. Ztg. Der Vermerk „Nachdruck ist nur mit deutlicher Quellenangabe gestattet“ erscheint allerdings als überflüssig, wenn es sich um vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten handelt, da solche Notizen auch ohne Quellenangabe abgedruckt werden dürfen. Es entspricht jedoch den Gesetzen des Anstandes, bei der Wiedergabe derartiger Mitteilungen die Quelle nicht zu verschweigen. Wenn ein Konkurrenzblatt täglich und im großen Umfange die Originalnachrichten Ihrer Zeitung benützt, so könnte der Versuch gemacht werden, eine Abhilfe auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb herbeizuführen. 2. Die literarischen Sachverständigen-Kammern sind berechtigt, für Gutachten Gebühren im Betrage von 50 bis 300 Mark zu erheben. Das Gesetz vom 13. September 1901 gibt nur diese Minimal- und Maximalsätze an, so daß den Sachverständigen-Kammern ein weiterer Spielraum gegeben ist. Nach einer Anzahl von Gebührenrechnungen, über welche uns Angaben gemacht worden sind, werden Gutachten, durch die nur der urheberrechtliche Charakter einzelner Artikel festgestellt werden soll, von der literarischen Sachverständigen-Kammer in Berlin zumeist mit 45 bis 60 M. berechnet.



# Organisation \* Vereinswesen \* Kongresse.

(Für die nachstehenden Vereinsberichte übernimmt die Redaktion nur die prägedruckte Verantwortung.)

## Deutscher Schriftstellerverband.

(Juristische Person durch Allerhöchste Verleihung.)

**Geschäftsstelle:** Berlin O. 27, Schicklerstr. 6 (Ecke der Neuen Friedrichstr.). Kassenstunden 4—7 Uhr. (Alle Zuschriften sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten.)

**Geschäftsführender Ausschuss:** Dr. Paul Linan, Vors.; Victor Blüthgen, Stellv. Vors.; Alexander Pfannenstiel, Max Häcker, Otto Walbau.

**Syndikus:** Dr. W. Brandis, Gr. Lichterfelde, Drakestr. 11  
**Syndikats-Ausschuss:** Dr. Diercks, Prof. Dr. Osterrieth. Auswärtige, vorübergehend in Berlin weilende Kollegen finden jeden Donnerstag Abend im „Landhaus“ (Deutsch-Wilmersdorf-Berlin, Berlinerstr. Kaiserallee Ecke) auf der Regelsbahn geselligen Anschluß.

### Mitgliederbewegung.

Zur Aufnahme in den Verband hat sich gemeldet:

Krieger, August, Lehrer und Schriftsteller, Waruß bei Apenrade.

Gewährsmänner: Dr. Paul Linan, Heinrich Hinz.

### Den Mitgliedsbeitrag haben gezahlt:

Für die Zeit vom 1. 10. 08 bis 30. 9. 09: Reiger, Dr. Saalfeld, Dr. Salomon, Prof. Dr. Foerster.

Für die Zeit vom 1. 10. 08 bis 31. 3. 09: Frank, Rohrbeck, Eiermann, Lauter-Richter, Dr. Harmening, Idel, Lorenz, Wöttcher, Kuhaupt, Ritzel.

Für die Zeit vom 1. 7. 08 bis 31. 3. 09: Prof. Koester.

Für die Zeit vom 1. 4. 08 bis 30. 9. 08: Pfannenstiel.

### Im Erholungsheim

#### Demminshort

werden in nächster Zeit einige Zimmer frei. Meldungen sind an unsere Geschäftsstelle, Berlin O. 27, Schicklerstr. 6, zu richten.

Die verehrl. Verbandsgenossen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie durch den Beitritt zum Verein der Kaufberechtigten des Warenhauses für Deutsche Beamte in Berlin verschiedene Vergünstigungen erlangen.

In Nr. 15 und 18 der Lit. Praxis pro 1908 sind nähere Angaben enthalten; evtl. gibt unsere Geschäftsstelle Auskunft.

Die Zahlung des Beitrages für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 31. März 1909 mit 6 Mark wird ergebenst in Erinnerung gebracht.

### Die Geschäftsstelle des Deutschen Schriftstellerverbandes.

#### Ortsgruppe Berlin.

(Berliner Schriftsteller-Verband.)

**Erster Vorsitzender:** Dr. phil. Gustav Diercks, Steglitz Berlin, Humboldtstr. 5.  
**Zweiter Vorsitzender und Schriftführer (Geschäftsstelle):** A. Pfannenstiel, Berlin W. 15, Uhländstr. 145

**Kassenverwaltung:** Frau E. Krickeberg, Charlottenburg Schloßstraße 16. Zuschriften und Geldsendungen sind nur mit Namensnennung des Empfängers zulässig.  
**Beisitzer:** Graf v. Hoensbroech, Groß-Lichterfelde; Günther Thomas, Berlin W. 30, Hohenstaufenstr. 32.

Als ordentliches Mitglied wurde aufgenommen:

Dr. Erich Witte, Berlin W. 30, Zietenstr. 15, I.

## Landesverband Rheinprovinz-Westfalen.

In der am 10. Oktober zu Köln stattgehabten Hauptversammlung wurden die vom Vorstand entworfenen Satzungen des Verbandes, die durch die Neuordnung der Satzungen des Deutschen Schriftsteller-Verbandes erforderlich geworden sind, beraten und angenommen. Diese werden in den nächsten Wochen den Mitgliedern mit dem Mitgliederverzeichnis gedruckt zugesandt werden.

Die Versammlung nahm von den in der fastenrath-Stiftung gepflogenen Verhandlungen Kenntnis und gab zu den von dem Vorstande in dieser Besprechung in die Wege geleiteten Schritten ihre Zustimmung.

Die nächste Frühjahrsversammlung (mit Damen und Gästen) findet in Schloß Burg a. d. Wupper statt, deren Anberaumung noch näher vorbehalten bleibt.

Bonn, den 12. Oktober 1908.

Dr. Joesten.

## Deutscher Schriftstellerinnenbund.

(Eingetragener Verein.)

**Erste Vorsitzende:** Frau Luise Schulte-Brück, Barbarossastraße 18, Berlin W.

**Geschäftsleitung und Geschäftsstelle:** Frau Konrad Friedemann, zweite Vorsitzende, Potsdamerstr. 118 II.

**Schriftführerin:** Fräulein Erila Kraft, Albrechtstraße 14B, Berlin NW.

**Die Kasse führt:** Fräulein A. G. Briz, Potsdamerstr. 63, Berlin W. und bittet um die Beiträge.

**Die Kasse führt:** Fr. Katharina Hielmann, Meißnerstr. 37, v., Berlin W.

Dieselbe bittet um Angabe der veränderten Adressen.

**Syndikus:** Amtsrichter a. D. Dr. Brandis, Groß-Lichterfelde, Drakestraße 11.

Die Sitzung vom 8. Oktober war von 40 Mitgliedern besucht. Die stellvertretende Vorsitzende begrüßte zuerst Fräulein Käthe von Becker, unsere Wiesbadener Bundeschwester, die zum Besuche in Berlin weilte und zum erstenmal einer Sitzung des Bundes beiwohnte.

Der Nachmittag gehörte vorwiegend den Vortragskünstlern.

Frau Myra Groggert eröffnete den Reigen mit der Wiedergabe der Wildenbruchschen erschütternden Ballade: „Kaiser Ottos Tochter“. Ihr folgte Herr Burr mit Gedichten von Gottfried Keller: „Der alte Bettler“, Konrad

Ferdinand Meyer: „Fingerhütchen“ und Eilencron: „Schlacht bei Collin“. Fräulein Landsberg hatte ebenfalls Eilencron gewählt: „Der Fremde“, ließ dann Annette von Droste zu Worte kommen: „Am Turm“ und schloß mit einem Monolog aus der „Hochzeit der Sobeide“ von Hugo von Hoffmannsthal, in dem sie ihre Kunst voll zur Geltung brachte.

Alle drei Vortragenden gefielen sehr und fanden reichen Beifall.

Nach all' der Poesie kam die Prosa in einigen Reiseschilderungen Katharina Zitelmanns zu ihrem Recht. Sie las: „Quer durch Kleinstädten“ und „Auf der Anatolischen Bahn südwärts“, die zwei ersten Aufsätze eines Zyklus, dessen zwei weitere in der nächsten Sitzung folgen sollen.

Den Schluß machte Fräulein Erna Meyer-Anstrich, die eigene Gedichte: „Sturm“ und „Die Nonne“ sehr temperamentvoll vortrug.

Der Bibliothek des Bundes wurden von den Verfasserinnen geschenkt: „Lebensworte“, Roman von A. von Uerswald und „Aus Tagen und Nächten“, Gedichte von Maria Tyrol, wofür wir hiermit herzlich danken.

Zur Verköstigung, daß Fr. Zitelmann (nicht fr. Branne), nach wie vor die Liste führt. Die Mitglieder werden ersucht, zu den öffentlichen Sitzungen pünktlich um 5 Uhr zu erscheinen, da der Saal G von 7 Uhr ab anderweit besetzt ist.

Der Antrag des Bundes auf Zulässigkeit von Geschäftspapierensendungen nach Oesterreich ist dem Vorort überliefert worden, der sich mit dem österreichischen Reichspostamt in Verbindung setzen soll.

Neu angemeldet sind: Fr. Stephensen und Fr. von Blandenburg.

Nächste Sitzung am 22. Oktober, 5 Uhr, Architektenhaus.

## Verein Thüringer Presse.

Unsere diesjährige Generalversammlung findet Sonntag, den 1. November in Erfurt im Europäischen Hof statt. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte: Jahres- und Kassenbericht. Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichts. Bericht über den Schriftstellertag in Worms. Bericht über einen gegen den Verein geführten Prozeß. Die Literarische Sachverständigen-Kommission. Der Anschluß des Vereins an den internationalen Kongreß.

Unsere Mitglieder werden dringend um ihr Erscheinen gebeten. — Die Kollegen aus Thüringen, die dem Verein noch nicht angehören, sind als Gäste willkommen.

Der Vorstand des Vereins Thüringer Presse.

J. A.: Chefredakteur Kühner,

Vorsitzender.

## Zentralstelle für literarische Angebote und Nachfragen.

Schiffbriefe an die Liter. Praxis werden gratis weiterbefördert, wenn sie nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

### Redaktionsstellungen.

2. Redakteur, flotter Bericht-erstatte, stenographiekundig, fleissig und zuverlässig, für ein Blatt im Saargebiet zum 1. Jan. gesucht. Angebote unt. 517 Y an die Exp. d. Allg. Anzeigers für Druckereien, Frankfurt a.M. (16.10.)

**Redaktions-Volontär,** der Interesse und Verständnis für Politik hat, kann sofort bei einem grossen Zeitungsverlag in Provinzialhauptstadt des Ostens eintreten. Nur junge Bewerber m. guter Schulbildung und in durchaus geordnet. Verhältnissen finden Berücksichtigung. Offerten unt. M. 669 a. d. Exp. d. Zeitungsverlags, Hannover erbeten. (15.10.)

**Redactrice.** Zur Leitung einer neu zu begründ. Wochenschrift „Hamburger Frauen-Ztg.“, Organ des Hausfrauen-Vereins, wird per 1. Dezember eine in der Journalistik erfahrene Dame gesucht. Ausführliche schriftliche Offerten mit Angabe bisheriger Tätigkeit, Salair-Ansprüche etc. gefl. an M. Lessmann, Hamburg 36. (18.10.)

Für die Lokalredaktion einer parteilosen Zeitung in mittel-deutscher Grossstadt wird zu baldigem Antritt ein akad. geb. Herr gesucht, der des Engl. und Franz. mächt. u. flott. Stenogr. u. Berichterst. ist. Angebote m. Zeugnisabschriften u. Angabe d. Gehaltsanspr. an die Exp. des Berliner Tageblattes, Berlin unt. J. H. 6130. (15.10.)



**A**uf sofort ein fleissiger junger Mann für das Bureau einer Buchdruckerei mit Zeitungsverlag gesucht. Firm in Berichterstattung, Korrekturlesen und Buchführung. Angebote mit Gehaltsangaben unter 703 Y an die Exp. d. Allg. Anzeigers für Druckereien, Frankfurt a. M. (16.10)

**B**ilder-Redakteur, der journalistisch sehr versiert ist, einen guten Blick für Aktualität besitzt und geschmackvoll arrangiert, wird von grossem Verlagshause gesucht. Antritt möglichst sofort. Offerten unter J. E. 4784 an die Exp. d. Berliner Tageblattes, Berlin. (18.10.)

**P**olitischer Redakteur, welcher in den orientalischen Fragen speziell bewandert ist, wird per 1. Dezember 1908 gesucht. Es wird nur auf hervorragende Kraft reflektiert. Offerten m. Referenz., Gehaltsforderg. u. Stilproben unter R. P. 4977 erbet., beförd. Rudolf Mosse, Berlin W. 35. (16.10.)

**F**ür ältere, parteilose Zeitung Südwestdeutschl., mit hoher Auflage wird zum 1. Januar oder später ein akademisch gebildeter, erfahrener Redakteur, guter Leitartikler mit flottem Stil, gesucht, der in der Hauptsache den politischen Teil der Zeitung zu redigieren, sodann auch d. Opern- und Musikkritik zu liefern hat. Nur mit allen redaktionellen Arbeiten bestens vertraute Herren, die über vorz. Musikkennntnisse verfügen, tadellosen Ruf und entspr. Zeugnisse besitzen und in geordneter finanzieller Lage sich befinden, werden gebeten, ausführliche Offerten mit Angaben über Alter, Religion und persönl. Verhältnisse, m. Gehaltsanspruch., Photographie und Zeugnisabschr. einzureichen unter H. 10742 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M. (15.10.)

**Cand. phil.**  
sucht Stellung als Redakteur oder Mitarbeiter am liebsten an Tageszeitung. Off. mit Gehaltsangabe unter H. S. 183 an die Liter. Praxis erbeten.

Ein tüchtiger, in allen Ressorts erfahrener

## Redakteur,

der insbesondere auch auf politischem Gebiete bewandert ist, von grosser mitteldeutscher nationalliberaler Zeitung gesucht. Antritt 1. Januar event. früher. Stenographiekennntnis Bedingung. Es wird besonderer Wert auf geschickte stilistische, dabei prägnante Schreibweise gelegt. Nur bestempfohlene Herren in geregelten persönlichen Verhältnissen werden gebeten, Offerten unter R. 83 (30) in die Exp. der Literarischen Praxis gelangen zu lassen.

## Dr. phil., Schriftsteller, sucht Stellung als Redakteur

an Zeitschrift oder für das Feuilleton einer größeren Tageszeitung. Angebote unter E. E. E. hauptpostlagernd Leipzig erbeten.

### Junger Mann

der sich dem Journalismus widmen möchte, sucht Stellung als

### Redakteur

für Feuilleton, zweiter Redakteur oder ähnliches. Gewandter Stilist, befähigt lokale Plaudereien zu schreiben, perfekter Stenograph und Maschinenschreiber. Antritt beliebig.

Gefällige Offerten mit Angabe des Honorars unter 81 (29) an die Lit. Praxis erbeten.

### Redakteur

Feuilletonist, mit der Illustrationstechnik vertraut, bish. an angesehenen illustrierter Zeitschrift tätig, sucht Stellung. Eintritt kann jederzeit erfolgen. Offerten unter 82 (29) an die Lit. Praxis.

Stellung als

### Hilfsredakteur

von 1. Jan. 1909 an wird gesucht v. jung. Mann, 24 J. alt, 4 Jahre als Lehrer tätig, als Schriftsteller nicht unbekannt, gewandter Theaterrezensent und Feuilletonist. Zahlreiche Stilproben sowie Kritiken der von ihm ersch. Bücher stehen zur Verfügung. Off. unter „Blois“ an die Lit. Praxis erbeten.

### Verschiedenes.

### Anerkannt. Schriftsteller

übernimmt b. billigt. Preisstellg. Begutachtung und Bearbeitung von Manuskripten jeder Art. Jedes Manusk. wird gewissenhaft geprüft, jedes verbesserungsfähige u. Erfolg versprechende, druckreif bearbeit. evtl. Annahme vermittelt. Offert. sub 85 (30) a. d. Lit. Praxis.

Literarisch gewandte Schriftstellerin übernimmt die

### Überarbeitung

von Manuskripten diskret zu mässigen Bedingungen, auch wissenschaftliche und fremdsprachliche Korrekturen. Off. sub 84 (30) an die Lit. Praxis.

### Jg. Maler u. Poet

25 Jahre alt, sucht Kondition als Privatdozent (deutsch, französisch etc.) (Ortho-Stenographie) od. Anst. e. Kunstlieb. Partnerin. Off. u. 75 (28) an die Lit. Praxis.

### Volontärin

erhält instruktiven Posten auf literarischem Bureau. Offerten unter R. 77 (28) a. d. Literarische Praxis.

**Mitarbeiterschaft**  
(Politik — Feuilleton — Berichterstattung etc.)

### Wiener Kunstbriefe

über Theater, Musik usw. schreibt bekannter Kritiker. Zuschriften erbet. unt. „A.R. 100“ an die Liter. Praxis.

### Berichterstattg. v. Wien

übernimmt gut eingeführter Journalist zu günstigen Bedingungen. Offerten unter „Schnell 50“ an die Liter. Praxis.

### Gepr. Jurist u. Nationalökonom

auch in Kunstfragen bewandert, mit publizistisch. Erfahrungen, Stenogr., übernimmt für große Zeitung oder Korrespondenz, Mitarbeit oder laufende Berichterstattung aus München u. Buchbesprechungen. Offert. unter M. S. 5089 an Rudolf Mosse, München.

## Täglich erscheinende Sportzeitung

sucht an allen Plätzen des In- und Auslandes Berichterstatter und Mitarbeiter. Adressenangabe unter „Sport“ an die Lit. Praxis.

**Feuilleton-Romane,  
Novellen u. Skizzen.**

### Feuilleton!

Romane, Novellen, Skizzen usw. zum Erst- und Wiederdruck gibt ab: Alfred Ruscher, Wien, III, Wassergasse 18/15.

## Vermischte Anzeigen.

Zur Anfert. von Masch.-Abschriften jegl. Art, diskret, druckreif, rasch u. billig, auch nach schwer leserb. Manusk., sowie Gabelsb. Stenogr. empfiehlt sich Schreibstube v. Richard Huhn, Ohrdruf. — 15jähr. Praxis. — Prima Empfehlungen.

### Maschinen-Abschriften

von Manuskripten literarischen oder künstlerischen Inhalts, die eine verständnisvolle Wiedergabe erfordern, liefert gebildete Dame mit französischen, englischen und italienischen Sprachkenntnissen. Offerten unter „Correct“ an die Liter. Praxis erbeten.

### Eine Anzahl von Erstdruckten

moderner u. a. älterer Dichtungen (Hauptmann, Hartleben, Ibsen etc.) sind, gut erhalten, aus einer Privatbibliothek unter den Antiquariatsnotierungen

### zu verkaufen.

Anfragen unter „Erstdrucke“ an die Liter. Praxis erbeten.

### Schriftstellern

bietet sich vorteilhafte Gelegenheit zur Publikation ihrer Arbeiten in Buchform.

Verlag für Literatur, Kunst und Musik, Leipzig 74.

### „GREIF“

!Vervielfältigungs-Apparat!  
Vervielfältigungen aller Art schnell und billig.

Herm. Hornig - Leipzig

Ranstädt. Steinw. 44 (L.) Tel. 5667.

Wer sich für alle Vorgänge und Neuerscheinungen im Buchhandel interessiert, abonniere auf d.

## Allgemeine Buchhändlerzeitung

Preis pro Quartal bei direkter Zusendung per Kreuzband Mk. 2,05, Ausland Mk. 2,40.

Emil Thomas,

Verlag der Allgemeinen Buchhändlerzeitung. Leipzig, Querstrasse 4/6.





## Verfassern

belletristischer, dramatischer u. wissenschaftlicher Werke bietet der unterzeichnete Verlag — Eigen- und Komm.-Verlag — denkbar günstigste Gelegenheit zur Herausgabe. Referenzen aus Schriftstellerkreisen zu Diensten. Streng solid und gewissenhaft.

**Bruno Volger, Verlagsbuchhdlg., Leipzig-Gohlis (Süd).**

**Schreibmaschinen - Abschriften, Stenogramme im Hause, ausserhb., Vervielfältigung.**  
**Henny Rewald, Berlin S. 42, Prinzenstr. 84. Teleph. IV, 10519.**

## Neuer Verlag

nimmt unter günstigen Bedingungen Werke aller Art in Eigen- und Kommissions-Verlag.

Vertrieb, Prüfung, Begutachtung und Bearbeitung von Theaterstücken.

Anfragen an

**Verlag „Reform“,**

Leipzig, Brandenburgerstr. 8.

**Druckreife Maschinen-Abschriften aller Art**  
 auch in Französisch und Englisch, speziell **Dramen** (bis acht tadellose Kopien) liefert zuverlässig, schnell u. billig (Prima-Referenzen). **Marie Sauerbier, Berlin-Schöneberg, Knausstr. 10**

## Der Zeitungs-Verlags-Anzeiger

Hannover  
 Königstraße 52

wird allen

**Schriftstellern, Korrespondenten und Redakteuren,**

die ihre Adresse der Geschäftsstelle mitteilen, kostenlos und portofrei zugesandt.

**Wirksames Insertionsorgan für Stellenvermittlung**

Zeilenpreis für Stellengesuche 15 Pf.

## Maschinen-Abschriften

von Manuskripten literarischen oder künstlerischen Inhalts, die eine verständnisvolle Wiedergabe erfordern, liefert **gebildete Dame** mit Sprachkenntnissen.

**Thea Leibold, Berlin W., Vorbergstr. 10. Tel. VI 7353.**

## Verfasser

von Dramen, Gedichten, Romanen etc. bitten wir, zwecks Unterbreitung eines vorteilhaften Vorschlags hinsichtlich Publikation ihrer Werke in Buchform, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

**Modernes Verlagsbureau**  
**Curt Wigand,**

**Joh. Georgstr. 21/22, Berlin-Halensee.**

**Abschriften** mit der Schreibmaschine, pro Seite inkl. Papier 11 Pfg.

**Neubert, Berlin C., Seidelstr. 20. Fernspr. I 9973.**

## Richter & Kappler

Verlagshandlung. — Liter. Institut.

Gegr. München 1869.

Ankauf von Romanen, Erzählungen, Humoresken etc. Originale wie Zweitdrucke. Einsendung nur nach Anfrage.

In Kürze erscheinende **unpolit. Wochenschrift** mit Frauen- u. Kinder-Beilage **sucht Beiträge aller Art**, auch illustriert gegen hohes Honorar. Prüfungszeit: 14 Tage. Manuskripte — nur erstklassiges Material — mit Rückporto erbet. an **Gustav Lux, Berlin NW. 87, Beusselstr. 80, I.**

## Feuilleton-Romane

werden von leistungsfähigem Verlag unter günstigen Bedingungen

zum Vertrieb oder Verlag angenommen. Humoristische Erzählungen und Werke mit aktuellem Einschlag bevorzugt. Umfang nicht unter 5000 Zeilen. Gefl. Zuschriften und Sendungen sub I (I) an die Lit. Praxis.

Neu!

# K. N. A.

## Korrespondenz Nord-Amerika

No. 1 soeben erschienen.

Redakteur: **Fred. R. Minuth, Washington.** Verlag: **Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 3.**

Erscheint fürs Erste:  
 Zweimal im Monat (Anfang und Mitte).

Zeilenpreis 5 Pfennig.  
 Abonnement nach Uebereinkunft.

### Mittel und Ziele der K. N. A.:

Die Kna verfügt über ganz ausgezeichnete amtliche wie private Verbindungen und über prominente Mitarbeiter.

Die redaktionelle Leitung führt einer der angesehensten deutsch-amerikanischen Publizisten, Herr **Fred. R. Minuth.**

Die Korrespondenz wird in knappen, doch in anregender Darstellungsweise gehaltenen Informationen alle Gebiete des politischen, sozialen und kulturellen Amerikas zu umfassen suchen.

Sie wird sich strenger Objektivität befleißigen und eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin erblicken, im deutschen Volke das Verständnis für das amerikanische Volkstum, für die mehr und mehr hervortretenden Interessengemeinschaften zwischen diesen beiden großen Nationen zu fördern, um den oft einseitigen, oft sogar böswillig irreführenden Nachrichten der ausländischen Zeitungen und Depeschembureau, auf die unsere deutsche Presse zum Teil noch immer angewiesen ist, entgegen zu wirken.

Auskünfte und Probenummern (gratis und franko) vom Verlag.

Die Kna füllt eine Lücke aus in der fast übergroßen Zahl der Zeitungs-Korrespondenzen.

Bis jetzt gab es keine spezielle deutsch-amerikanische Korrespondenz.

Die Entstehung der Kna fällt in eine für Amerika an wichtigen Ereignissen reiche Zeit, die auch für die deutsche Presse und für das deutsche Publikum hochinteressante Momente bietet. Es sei nur an die bevorstehende **Präsidentenwahl**, an das im November stattfindende Jubiläum der von Deutschen gegründeten Stadt

**Philadelphia** und an das gespannte Verhältnis zwischen Amerika und Ostasien erinnert.

Verlag von **H. Heilmann, Friedenau, Hauffstr. 3.** — Verantw. Redakt.: **Walter Grosse, Charlottenburg, Leibnizstr. 97.** — Druck: **Leo Schulz, Friedenau.**